

- b) jede Überschreitung der durch die nachgewiesenen Transportkennziffern bestimmten monatlichen Gütertransportleistung je tkm 0,50M
- c) gegenüber der vereinbarten täglich durchschnittlich zu transportierenden Gutmenge zuviel übergebene Gutmenge je Tonne 5,—M;  
die Berechnung entfällt, wenn die Abweichung nicht mehr als 10 % beträgt.

(2) In den Kühlguttransportverträgen können weitere Vertragsstrafen für die Verletzung vergleichbarer Pflichten (z. B. Bereitstellung von Paletten) vereinbart werden.

(3) Bei Verletzung von Pflichten auf einem Vertrag über die Inanspruchnahme von Kühlguttransportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der VEB Kraftverkehr für
  - a) die verspätete Bereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag um mehr als eine halbe Stunde, je angefangene halbe Stunde und je Tonne Nutzmasse 3,—M, insgesamt jedoch nicht mehr als 100,—M,
  - b) die Nichtbereitstellung eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport am Bereitstellungstag gemäß Abfahrplan oder gemäß der bestätigten Bestellung, je Spezialfahrzeug für den Kühlguttransport 100,—M;
2. der Transportkunde für die Nichtinanspruchnahme eines Spezialfahrzeuges für den Kühlguttransport, das entsprechend der bestätigten Bestellung bereitgestellt wurde je Tonne Nutzmasse 5,—M.

## Abschnitt V

### Besondere Bestimmungen für den Möbeltransport

#### § 49

#### Begriffsbestimmung

(1) Möbeltransport liegt vor, wenn Kraftverkehrsbetriebe mit Möbelfahrzeugen

- : a) neue Möbel,  
b) Umzugsgüter,  
- sonstige Güter, die den Einsatz von Möbelfahrzeugen erfordern, . . .

transportieren. Als Möbeltransport gelten auch Trageumzüge ohne Bereitstellung von Möbelfahrzeugen.

(2) Möbelfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge, die mit einem innen gepolsterten Aufbau und mit einer der Größe des Möbelfahrzeuges angemessenen Anzahl von Packdecken, höchstens jedoch 5 Packdecken je Kubikmeter Ladevolumen des Möbelfahrzeuges, ausgerüstet sind.

#### Xn 11 der GTVO:

#### § 50

#### Transportpflicht

(1) Die Kraftverkehrsbetriebe sind nicht zum Möbeltransport gemäß § 49 Abs. 1 Buchstaben b und c verpflichtet, wenn dieser nur unter besonderen Bedingungen durchgeführt werden kann.

(2) Besondere Bedingungen für die Durchführung von Möbeltransporten liegen vor allem vor, wenn

- a) die Länge bzw. Beschaffenheit des Weges der Trageleistungen zum oder vom Möbelfahrzeug besondere Schwierigkeiten verursachen,

b) das Verbringen der Möbel in Gebäude, Lager und an sonstige Stellen durch die Beschaffenheit oder die Abmessungen der zu benutzenden Treppen, Treppenflure und Aufzüge stark behindert wird,

p) das Verbringen der Möbel in hochgelegene Stockwerke durch Funktionsunfähigkeit oder Fehlen von Aufzügen nicht zumutbar ist,

d) die Bewegungsfreiheit innerhalb der Gebäude, Lager und an sonstigen Stellen durch andere Gegenstände eingeschränkt ist.

(3) Übernimmt der Kraftverkehrsbetrieb einen Möbeltransport gemäß Abs. 2, sind die Transportkunden verpflichtet, die die Durchführung des Möbeltransports einschränkenden Bedingungen zu beseitigen bzw. bei den Trageleistungen mitzuwirken.

#### Zu § 11 der GTVO:

#### § 51

#### Transportvertrag

(1) Zwischen den Transportkunden und den VEB Kraftverkehr sind Möbeltransportverträge abzuschließen, wenn Transportkennziffern nachgewiesen sind und

- a) Güter gemäß § 49 Abs. 1 regelmäßig zu transportieren sind oder
- b) über einen längeren Zeitraum ein mehrmaliger Einsatz von Möbelfahrzeugen für komplexe Umzüge erforderlich wird.

(2) Der Abschluß der Möbeltransportverträge hat mindestens 4 Wochen vor Beginn der ersten Teilleistung zu erfolgen. Das Vertragsangebot ist vom Transportkunden spätestens 8 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes bzw. der ersten Teilleistung zu unterbreiten.

#### Zu § 12 der GTVO:

#### § 52

#### Frachtvertrag

Die Annahme des Gutes ist erfolgt, wenn

- a) das Möbelfahrzeug beladen und verplombt worden ist oder bei vereinbarter Vöreladung der Möbeltransport beginnt,
- b) mit der Lade- bzw. Trageleistung durch den Kraftverkehrsbetrieb begonnen wird,
- c) bei Übernahme von Nebenleistungen (z. B. Packerleistungen) der Kraftverkehrsbetrieb diese Leistung erbringt

#### Zu den §§ 15 und 16 der GTVO:

#### § 53

#### Bestellung, Bestätigung der Bestellung und Durchführung von Umzugsguttransporten und Trageumzügen

(1) Umzugsguttransporte und Trageumzüge sind mindestens 14 Kalendertage vor Beginn des Tages zu bestellen, an dem das Möbelfahrzeug bereitgestellt bzw. der Trageumzug durchgeführt werden soll.

(2) Die Bestellung von Umzugsguttransporten und von Trageumzügen ist innerhalb von 3 Kalendertagen nach Eingang der Bestellung beim VEB Kraftverkehr zu bestätigen oder begründet abzulehnen. Der Kraftverkehrsbetrieb hat ein von der Bestellung abweichendes Angebot zu unterbreiten, wenn die Bestellung nur unter diesen Bedingungen bestätigt werden kann.

(3) Bei Umzugsguttransporten und Trageumzügen obliegen die Lade- bzw. Trageleistungen dem Kraftverkehrsbetrieb, sofern bei Umzugsgut keine andere Vereinbarung mit dem Transportkunden getroffen wurde.